



Besuchskonzept
Seniorenzentrum Olbernhau

gültig
ab 01.04.2021
Wagner EL

Sehr geehrte Angehörige und Besucher,

für unsere täglichen Besuchszeiten von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

gelten auf Grundlage der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, der Hygieneverordnung und der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums folgende Regelungen:

- Jeder Bewohner darf nur eine Person pro Tag als Besuch empfangen
- Jedem Besucher / jeder Besucherin wird der Zutritt in die Einrichtung nur mit Vorlage eines erfolgten Antigentest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gewährt. Der Besuch darf nur bei einem negativen Testergebnis erfolgen. Dem Antigentest steht ein negativer PCR-Test gleich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- In der Zeit von 14.00 -14.45 Uhr erfolgen täglich kostenlose Antigentests für Besucher durch unsere geschulten Pflegefachkräfte
- Jeder Besucher muss sich in die Besuchliste eintragen
- Während der gesamten Dauer hat der Besucher / die Besucherin eine FFP 2 Maske zu tragen
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren, während des Aufenthaltes ist auf regelmäßige Händehygiene zu achten

Weiterhin ist ein Besuch nur erlaubt, wenn:

- Sie während der letzten 48 Stunden keine Krankheitssymptome, welche auf die Erkrankung COVID 19 hindeuten, haben
- Sie innerhalb der letzten 14 Tage keinen Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten
- Sie auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m achten
- Besuche erfolgen ausschließlich im Bewohnerzimmer oder im Freien
- Ein Aufenthalt in Therapie- und Speiseräumen, sowie offenen Bereichen und Fluren ist für Besucher nicht gestattet
- Um das Risiko einer Infektion zu minimieren, ist der Kontakt von Besuchern zu anderen Bewohnern zu vermeiden
- Nach Verlassen der Einrichtung erfolgen für unsere Bewohner an drei darauf folgenden Tagen Antigenschnelltests und ein Wiederholungstest am 10 Tag.
- Für Bewohner mit schlechtem Allgemeinzustand werden individuelle Besuchszeiten in Absprache mit dem Pflegefachpersonal des jeweiligen Wohnbereiches vereinbart.

Zum Schutz unserer Bewohner sind diese Regelungen zwingend einzuhalten, da sich nicht alle unserer Bewohner selbst schützen können und auch ein Mund-Nasenschutz auf Grund gesundheitlicher und / oder psychischer Erkrankungen nicht getragen werden kann.

Wagner
Einrichtungsleiterin